

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Oberrhein-Kreises.

Nr. 68.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 2. Juni

1916.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683)). Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2.

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverwertung

G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich im Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3.

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Verladung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4.

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5.

Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach Eingang der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6.

Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 350), betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und 1. Mai 1916, wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Abdrücke für die Stadt- und Landkreise sind beigelegt.
Berlin W. 9, den 17. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Mai 1916.

Die Reichsprüfstelle für Lebensmittelpreise hat eine Untersuchung der verschiedenen „Salatölersatz-Präparate“ veranlaßt. Die Analysen ergaben durchgehend bei allen Präparaten einen Wassergehalt von 98 bis 99 Proz. der mit gelbem Teerfarbstoff künstlich gelb gefärbt ist und einen zumeist aus Carrageenmoos unter Zusatz von Gewürzen hergestellten Pflanzenschleim von dicker Konsistenz bestand; solche Zubereitungen besitzen keinen Nährwert und können keinesfalls als Ersatz für Salatöl in ihrer spezifischen Wirkung angesprochen werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß derartige Präparate gesundheitschädlich wirken können, wenn sie in größeren Mengen genossen werden. Sehr viel Salatölersatz-Präparate halten sich überhaupt nicht, andere sind z. B. mit Metakresothinsäure konserviert, was äußerst bedenklich ist. Deshalb sind diese Präparate auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus aufs äußerste zu beanstanden. Zudem wird von den Erzeugern für diese in der Hauptsache aus Wasser hergestellten Präparate ein Preis von etwa 1,50 Mk. oft noch darüber gefordert, der nur zu deutlich die selbstsüchtigen Zwecke dieser Firmen erkennen läßt, auch wenn sie ihre Briefe mit „treudeutschem Gruße“ unterzeichnen.

Das Publikum wird daher von dem Bezuge solcher Präparate eindringlich gewarnt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Rundschreiben betr. rechtzeitige Versorgung mit Torfstreu.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß in den Herbstmonaten wahrscheinlich mit größeren Anforderungen seitens der Heeresverwaltung gerechnet werden muß; es ist deshalb eine frühzeitige Bestellung von Torfstreu zu empfehlen. Sollte in einzelnen Gegenden augenblicklich auch kein Bedarf an Torfstreu vorhanden sein, so bitten wir Sie doch, auch Ihrerseits darauf hinzuwirken, daß die jetzt zur Verfügung stehenden Mengen prompt zum Versand gebracht werden können, und die Verbraucher anzuhalten, sich schon jetzt mit Torfstreu für späteren Bedarf zu versorgen. Wir weisen Sie gleichzeitig darauf hin, daß uns augenblicklich auch ausländische Torfstreu reichlich zur Verfügung steht, während dies im Herbst nicht der Fall sein dürfte. Es ist deshalb ratjam, jetzt ausländischen Torf zu bestellen, den

derzeit, können nach Bedarf in die Reichsprüfstelle für Lebensmittelpreise zur Untersuchung der deutschen Landwirte.

Gesellschaft mit beschr. Haftung, Abt. Kraftfuttermittel.

Vorstehendes Rundschreiben wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., 29. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.
Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamt wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht ausschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3.

Dem Kriegsernährungsamt werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4.

Dem Kriegsernährungsamt wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5.

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6.

Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Verboten

Verboten

ist nach der Straßen-Polizeiverordnung:

1. Das unnötige Peischentnallen (§ 56).
2. Das Auslegen von Bettzeug etc. nach der Straßenseite (§ 76).
3. Das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen nach der Straßenseite (§ 76).
4. Das Begießen von Blumen auf Balkonen, insoweit dabei Wasser abträufelt (§ 70 Abs. 1).
5. Das Befrügen der Häuser mit Kreide etc. (§ 70 Abs. 2).
6. Das Abwerfen von Papier, Obstkernen, Scherben etc. auf die Straße (§ 70 Abs. 1 und § 28 h).
7. Das Mitnehmen von Hunden in Nahrungsmittelgeschäfte und auf den Wochenmarkt (§ 60).
8. Das Begehen des Trottoirs mit Fleischmulden, Körben, Arbeitsgeräten etc. (§ 28).
9. Das Spielen mit Kreisel, Reifen etc. auf den Fußsteigen und in solchen Straßen, durch welche die elektrische Straßenbahn führt. (§ 28 und 64).
10. Das Singen und Musizieren bei offenem Fenster nach 10 Uhr abends (§ 68 und 69).
11. Das laute Hämmern und Klopfen auf Zäune und Eisenschienen etc. insofern es nicht in geschlossenen Räumen geschieht. (§ 68 und § 360, 11 Str. Ges. B).

Beim Transport von Eisenschienen muß belästigendes Geräusch vermieden werden, durch welche Zwischenlager etc. Beim Auf- und Abladen von Eisenschienen müssen dieselben ruhig niedergelegt werden, das Abwerfen ist verboten. (§ 66).

Das Ausklopfen von kleineren Teppichen, Betten etc. in den Höfen ist nur an Werktagen von 8—11 Uhr vormittags gestattet. (§ 76).

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Mai 1916.

Polizeiverwaltung.
J. B.: Feigen.

Reichsbuchwoche betreffend

wird darauf aufmerksam gemacht, daß von einer **Haussammlung** Abstand genommen ist. Gütige Spender für Feld- und Lazarettbüchereien werden gebeten ihre Bücher im Kreishaus bei Herrn Verwalter Ritz, Louisenstraße 88/90 abzugeben.

Adressen der Spender mit Ort und Straße können in den Büchern verzeichnet werden und vermitteln auf diese Art den Verkehr mit unseren Feldgrauen.

Annahmeschluß 8. Juni 1916.

Kriegsfürsorge des Vaterl. Frauen-Vereins
und vom Roten Kreuz.

Mitte Juli erscheint:

„Der Spion von Homburg“

Satirischer Roman aus ernster Zeit von Hans-Erich Tzscherner.

Preis M. 5.—

„Es ist eine Wonne, sich in schwerer Zeit einmal das Herz über die Schwächen beschränkter Menschen freilassen und sich von einem überlegenen Geiste führen zu lassen!“ (Goethe über die „Schildbürgerstreiche“)

Vorausbestellungen an jede Buchhandlung oder direkt an
W. Borngräber Verlag Neues Leben, Berlin W.

Dreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker für dauernde
gesucht. Bei Bewerbungen bitten wir Alter und
verhältnis anzugeben.

Motorenfabrik Oberursel A. G., Oberursel bei Frankfurt

Buchtkälber

sofort zu verkaufen. Anzusehen Samstag nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr.

Anstaltsverwaltung
Köppern i. T.

Lachsheringe

ger. Shellfisch

Bismarckheringe

Rollmöpse

Salzheringe.

W. Lautenschläger,
Fischhaus.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Sonntag, Exaudi, den 4. Juni 1916

Vormittags 8 Uhr Christenlehre der Kon-

firmanden des Herrn Dekan
Vormittags 9 Uhr 40 Min.
Herr Dekan Holzhausen
Vormittags 11 Uhr Kinder-
Allgemeine Kateche-
Abends 7 Uhr 45 Min.
Herr Pfarrer Wenzel
Donnerstag, den 8. Juni abends 8
Kriegsbesuche mit
Feier des hl. Abendmahls

Gottesdienst in der ev. Gebäu-
Am Sonntag Exaudi, den 4. Juni
Vormittags 9 Uhr 40 Min.
Herr Pfarrer Wenzel
Mittwoch, den 7. Juni, abends 8
Min. Kriegsbesuche

Gottesdienst der israelitischen
Samstag, 3. Juni
Vorabend 8⁴⁵ Uhr
Morgens 7¹⁵ „
Nachmittags 4 Uhr
Sabbatende 10 Uhr 25 Min.
an den Werktagen
morgens 6¹⁵ Uhr

Kurhaus-Konzerte.

Samstag, den 3. Juni, Morgenkonzert an den Quellen
9 Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. „Erschienen ist der herrlich Tag“. 2. „Feurig Marsch (Wollstedt)“. 3. Ouvertüre z. Oper „Die Min“ (Donizetti). 4. Liebesgedicht, Walzer (Wald-

reusel). 5. Wiegenlied (Bermaire). 6. „Der Opernfreund“ Potpourri (Schreiner).

Nachmittagskonzert von 4½—6 Uhr. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. „Unter dem Doppeladler“, Marsch (Wagner). 3. Persisches Lied (Mehrdorf). 4. Tür- lische Suite (Stubbe). 5. Prinzessin Walzer a. d. Optt. „Hohheit ranzt Walzer“ (Meyer). 6. Nocturno C-moll (Chopin). 7. Sefira, Intermezzo (Siede).

Abends 8¼—10 Uhr. 1. Ouvertüre z. Oper „Der erste Glückstag“ (Auber). 2. Ein Albumblatt (Wagner). 3. 1) Präludium, 2) Scherzo (instr. von Albert) (J. S. Bach). 4. Bilder vom Rhein (Schumacher). 5. Ouvertüre zum „Sommerachtsraum“ (Mendelssohn). 6. Kaiser-Walzer (Strauß). 7. 1) Volkslieder, 2) Märchen (Komzaf). 8. Ballettmusik a. d. Oper „Donna Diana (Hofmann).

Stetfedern reinigt

adellos mit seiner neuesten
Thuringia-Maschine



langen werden sofort abgeholt und
federn im Beisein der werten Kund-
schaft gereinigt.

Hochachtungsvoll

Joh. Siegfahrt.

Zurück zum 1. Oktober

Zimmerwohnung

Zubehör, Angebote mit Preisangabe unt.
in die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Zu vermieten

ein große Zimmer im ersten Stock und ein
mit großer Mansarde und Zubehör
ganzen Stock ganz oder geteilt.

Luisenstraße 85 l.

Zu vermieten

am 1. April Gymnasiumstraße Nr. 8 erster

3-Zimmerwohnung,

zu erfragen
Gymnasiumstraße Nr. 4 p.

Spar- und Vorschußkasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Andenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postscheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftsfreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen
Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit 3½% und 4%iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Kontante Bedingungen für Rückzahlung n.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der
Auslösung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung

Postscheck-Verkehr

unter No. 588 Postscheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Stahlblechkessel

verzinkt und emailiert

Gußemailkessel

Wasserschiffe

in allen Größen.

Bazar **Carl Volland**

67 Luisenstr. 67. Tel. 482.

1. Stock

bestehend aus 3 Zimmern mit Balkon,
Küche, abgeschlossener Vorplatz und
Mansarden per 1. Juli zu vermieten.

Elisabethenstr. 38.

Schöne

5 Zimmerwohnung

und Zubehör zum Preise von 700 Mk. per
1. Juli zu vermieten. Näheres zu erfragen
Thomasstr. 12 parterre.

In unserem Hause Rindorferstraße 1

4 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör im 1. Stock, per 1. Juli
zu vermieten.

Schokoladen- & Conservenfabrik „Cannus“

W. Spies & Co., B. m. b. H.

Nähe des Bahnhofes

größere Stallungen mit allem Zubehör auch
zu Lagerräumen sehr geeignet

zu vermieten.

Jean Kofler.

Ferdinand-Anlage 21. Telefon 333